



Öffentliche Bekanntmachung vom 18.03.2024



über die Anpassung des Untersuchungsgebiets für das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept und die Vorbereitende Untersu- chung der Stadt Helmbrechts

Der Stadtrat von Helmbrechts hat in seiner Sitzung vom 04.05.2023 die Aufstellung eines ISEKs und einer VU für das Stadtgebiet von Helmbrechts beschlossen. Im Zuge der mittlerweile durchgeführten Untersuchungen und Analysen wurde festgestellt, dass das bisher bekanntgegebene Untersuchungsgebiet noch einmal angepasst werden muss und Teilbereiche aufgenommen, bzw. aus dem Geltungsbereich der Planung herausgelöst werden sollen. Die Anpassungen am Geltungsbereich wurden dem Stadtrat in der Sitzung am 08.02.2024 vorgestellt und einstimmig beschlossen. Der neue Geltungsbereich des Untersuchungsgebiets kann dem der Bekanntmachung beiliegenden Lageplan entnommen werden. Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

1: Zwischen der Oststraße und Zum Schützenhaus wird die östliche Häuserzeile mit in den Geltungsbereich aufgenommen (Flur-Nrn. 1531, 1532, 1533/3, 1533/4, 1533/6, 1533/7, 1533/8 und 1533/9, Gmkg. Helmbrechts).

2: Die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Frankenstraße werden aus dem Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes ausgeschlossen. (Flur-Nrn. 1302, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1335, 1336, 1337 und 1338, sowie Teile der Flur-Nr. 1334, Gmkg. Helmbrechts).

3: Die Häuserzeile entlang der Münchberger Straße, südlich der LuK (Licht- und Kraftwerke GmbH Helmbrechts) wird mit in den Geltungsbereich aufgenommen (Flur-Nrn. 806/4, 816, 816/3, 816/4, 816/5, 818, 818/2, sowie Teile der Flur-Nrn. 272, 272/6 und 795/1, Gmkg. Helmbrechts).

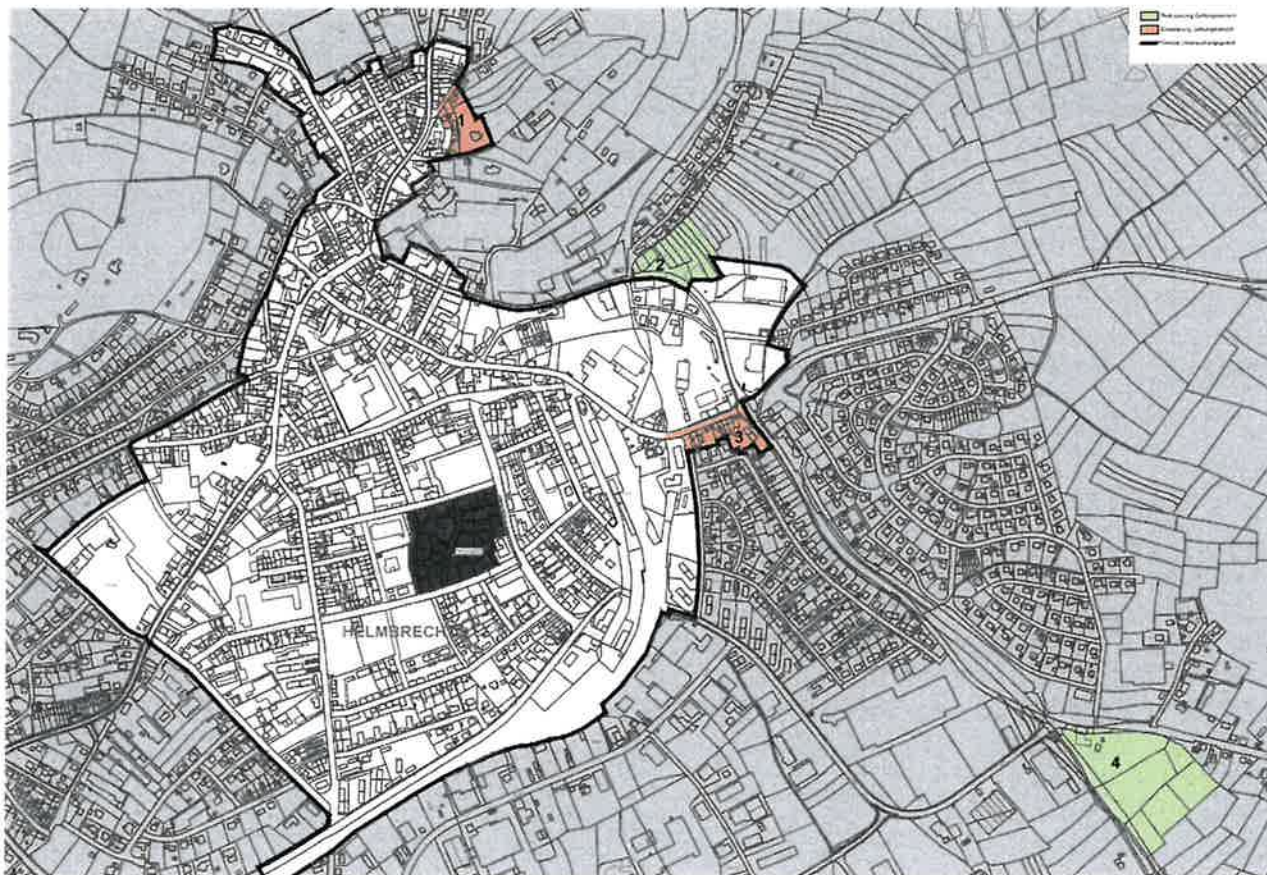
4: Die größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flächen südöstlich von Helmbrechts zwischen der *Haide* und dem *Selbitzweg* werden aus dem Geltungsbereich des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen. (Flur-Nrn. 795/3, 806/19, 806/20, 806/21, 911/4, 936, 936/2, 937, 937/1, 939/1, 939/2, 940, 940/1, sowie Teile der Flur-Nrn. 806/18, 806/22, 936/1 und 937/2, Gmkg. Helmbrechts).

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird auf die Auskunftspflicht der Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstiger zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigter sowie ihrer Beauftragten der Stadt Helmbrechts oder deren Beauftragten gegenüber hingewiesen.

Demnach sind die oben genannten verpflichtet, der Stadt oder Ihren Beauftragten Auskunft über Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung erforderlich sind.

Der § 138 BauGB gilt entsprechend.



Helmbrechts, den 18.03.2024

Stefan Pöhlmann
1. Bürgermeister